

Schwimmverband Kreis Stormarn e.V.	Organisatorisches	Seite: 1/6
	Satzung des SVKS	Erstausgabe: 02.09.1982 Letzte Änderung: 22.03.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schwimmverband Kreis Stormarn e.V.“, kurz auch „SVKS“. Er ist der Fachverband für die schwimmsporttreibenden Vereine, die dem Kreissportverband Stormarn e.V. (KSV) angehören.
- (2) Der Verband ist Mitglied im
 1. Kreissportverband Stormarn e.V.
 2. Schleswig-Holsteinischen Schwimmverband e.V.
- (3) Der SVKS hat seinen Sitz in Bad Oldesloe und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nummer VR 322 OD eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die:
 1. Förderung des Schwimmsports in allen Disziplinen und der Rettungskunde,
 2. Mithilfe und Beratung bei der Erhaltung und Verbesserung der Schwimm- und Badeeinrichtungen,
 3. Unterstützung seiner Mitgliedsvereine im sportlichen und nichtsportlichen Bereich
 4. Förderung der Ausbildung von Übungsleitern und Kampfrichtern,
 5. Förderung der Jugend durch Ausbildung auf sportlichem Gebiet,
 6. Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzbelangen im Sport.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verband ist rassistisch, politisch, konfessionell und wirtschaftlich neutral.

§ 3 Aufwändungersatz und Vergütungen, Ehrenamtlichkeit

- (1) Beauftragte des Vereins und Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben einen Aufwändungersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (2) Die in der Satzung vorgesehenen Ämter, insbesondere die des Vorstandes, werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Eine entgeltliche Vergütung auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages ist ausgeschlossen.
- (3) Bei Bedarf können alle Ämter und Funktionen im Rahmen der Haushaltslage des Vereins entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwändungsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 3 trifft der Vorstand.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Die Vorschriften des § 11 „Vorstand“ bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im SVKS ist freiwillig. Mitglied kann jeder schwimmsporttreibende Verein bzw. jeder Verein mit schwimmsporttreibender Abteilung mit Sitz im Kreis Stormarn werden, sofern er Mitglied im Kreissportverband Stormarn e.V. und vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Beschwerde bei der Jahreshauptversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
- (2) Ferner können Institutionen außerordentliches Mitglied werden, sofern sie dem Schwimmsport dienen.
- (3) Personen, die sich dem Schwimmsport verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Jahreshauptversammlung Ehrenmitglied werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf Beratung und Betreuung im Rahmen dieser Satzung. Sie sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen, in dem in der Satzung und in den Ordnungen des SVKS bestimmten Umfang teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht, den SVKS bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung durchzuführen. Insbesondere sind sie verpflichtet, die beschlossenen Beiträge termingerecht zu bezahlen. Erhebungen, Auskünfte und andere für den Verband wichtige Unterlagen sind innerhalb der gesetzten Frist abzuliefern.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Auflösung des Vereins oder der Schwimmabteilung, oder
 2. durch Austritt per Erklärung, oder
 3. durch Ausschluss.
- (2) Ein Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und ist dem geschäftsführenden Vorstand per schriftlicher Erklärung bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres bekanntzugeben.
- (3) Ein Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss (a) bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Verpflichtungen, wegen (b) groben Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes, wegen (c) Verlustes der Gemeinnützigkeit oder Erlöschen der Mitgliedschaft im Kreissportverband Stormarn e.V. oder wegen (d) Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen.
 1. Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss wird dem Mitglied mit Begründung schriftlich zugestellt und wird per sofort gültig.
 2. Gegen die Entscheidung des Vorstandes in den Fällen (a) oder (b) ist innerhalb einer Frist von einem Monat schriftliche Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Jahreshauptversammlung endgültig, bis zu diesem Termin ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beiträge und Aufnahmegebühren zu zahlen.

- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich jährlich auf Rechnung.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit Beginn des vollendeten Kalendermonats nach dem beantragten Aufnahmedatum und endet am letzten Tag des Austrittsmonats.
- (4) In besonderen Fällen kann der Vorstand befristet Beiträge herabsetzen bzw. stunden.

§ 9 Organe

- (1) Organe des SVKS sind:
 1. Die Jahreshauptversammlung
 2. Der Vorstand

§ 10 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des SVKS. Die Jahreshauptversammlung soll jährlich im ersten Quartal stattfinden. Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig. Die Einladung muss in Textform mit vorläufiger Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern zugestellt werden.
- (2) Die Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus den von den Mitgliedsvereinen des SVKS entsandten Delegierten und den Mitgliedern des Vorstands. Jeder Verein bzw. jede Schwimmsparte erhält pro angefangene 50 Mitglieder eine Stimme. Maßgebend ist die zuletzt vom KSV erhaltene Bestandsmeldung. Die Stimmen können nicht auf andere Mitgliedsvereine übertragen werden.
- (3) Die Jahreshauptversammlung setzt die endgültige Tagesordnung fest und nimmt den Jahresbericht des Vorstands, den Kassenbericht und den Prüfungsbericht entgegen. Sie beschließt über die Entlastungen, vollzieht die Wahlen, fasst Beschlüsse über Anträge, setzt die Mitgliedsbeiträge fest und genehmigt den Haushaltsplan.
- (4) Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 1. Feststellung der Delegierten und der vertretenen Stimmen
 2. Festsetzung der Tagesordnung
 3. Bericht des Vorstands
 4. Bericht der Kassenrevisoren
 5. Entlastung
 - (a) des Kassenwarts
 - (b) des Vorstands
 6. Anträge
 7. Wahlen
 8. Genehmigung des Haushalts
 9. Verschiedenes
- (5) Die Mitglieder und der Vorstand sind berechtigt, zu der Jahreshauptversammlung Anträge zu stellen, die dem geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einzureichen sind. Fristgerecht gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen. Dem Antragsteller ist auf der Jahreshauptversammlung das Wort zur Begründung seines Antrags zu erteilen.
- (6) Ergänzungsanträge sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens fünf Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt. Die Ergänzungsanträge sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Zweidrittel der anwesenden Stimmen, ob die Ergänzungsanträge behandelt werden. Anträge über Satzungsänderungen, Vorstandswahlen und die Auflösung des Verbandes sowie anderer Gegenstände wie z. B. Beitragsänderungen, Aufnahme von Darlehen, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Entlastung des

Vorstandes usw., die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

- (7) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheiden folgende Mehrheiten der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:
1. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit.
 2. Abstimmungen über Anträge werden mit einfacher Mehrheit entschieden, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 3. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (8) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand sie beantragen. Die Einladungsfrist wird auf zwei Wochen verkürzt, die Antragsfrist auf eine Woche.

§ 11 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
1. Der Vorsitzende,
 2. Der Schriftführer,
 3. Der Kassenwart,
 4. Der Schwimmwart,
 5. Der Lehrwart,
 6. Der Jugendwart.
- (2) Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart.
- (3) Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt, dass jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied Geschäfte, die einen einmaligen Gegenwert von höchstens 2.000 EUR oder einen monatlichen Gegenwert von höchstens 200 EUR haben, selbständig ausführen kann. Höhere Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung mindestens eines weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes.
- (4) Der Vorstand leitet den Verband. Er führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Insbesondere vertritt er den Verband gegenüber anderen Verbänden, den Vereinen und der Öffentlichkeit und betreut und überwacht die gesamte Vereinsarbeit.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar:
1. Der Vorsitzende bei gerader Jahreszahl
 2. Der Schriftführer bei ungerader Jahreszahl
 3. Der Kassenwart bei gerader Jahreszahl
 4. Der Schwimmwart bei ungerader Jahreszahl
 5. Der Lehrwart bei gerader Jahreszahl
- (6) Die Wahl des Jugendwartes richtet sich nach den Bestimmungen der Jugendordnung in der bestehenden Fassung. Er wird von der Jahreshauptversammlung bestätigt.
- (7) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Der Vorstand kann Ausschüsse einrichten, besetzen und auflösen.
- (9) Der Vorstand kann Beisitzer und Sachbearbeiter für bestimmte Aufgaben ernennen. Sie erhalten für ihr Fachgebiet im Vorstand und in den Fachausschüssen Stimmrecht.
- (10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung berufen.

- (11) Zu einer Vorstandssitzung werden von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied alle Vorstandsmitglieder in Textform unter Bekanntgabe von Ort, Datum und der vorläufigen Tagesordnung eingeladen.
- (12) Der Vorsitzende leitet regelmäßig die Sitzung des Vorstands.
- (13) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen.
- (14) Die ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig.
- (15) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (16) Im Innenverhältnis gilt, dass die im Folgenden aufgezählten Geschäfte der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen:
 1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 2. die Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter,
 3. der Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, die einen einmaligen oder jährlichen Gegenwert von mehr als 15.000 Euro haben.

§ 12 Kassenwesen

- (1) Der Kassenwart führt die finanziellen Geschäfte des Verbandes. Er hat für das abgelaufene Geschäftsjahr den Kassenbericht und den Jahresabschluss aufzustellen. Diese legt er zusammen mit dem Kassenvoranschlag für das neue Geschäftsjahr der Jahreshauptversammlung vor.
- (2) Die Kassenführung des SVKS wird durch zwei Kassenrevisoren überprüft. Diese werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren geben auf der Jahreshauptversammlung den Bericht über das Ergebnis der Prüfung ab. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Kassenwarts.

§ 13 Jugendvertretung

- (1) Die Interessen der Jugend des Verbandes werden wahrgenommen von
 1. der Jugendvollversammlung
 2. dem Jugendwart bzw. seinem Stellvertreter
- (2) Maßgebend für die Arbeit der Verbandsjugend ist die Jugendordnung, die von der Verbandsjugend beschlossen und vom Vorstand genehmigt sein muss.

§ 14 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung kann der Vorstand Ordnungen beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten innerhalb des SVKS sind nach der Rechtsordnung des Deutschen Schwimmverbandes zu behandeln. Zuständig ist die für den SVKS nächsthöhere Instanz, der Schleswig-Holsteinische Schwimmverband e.V.

§ 16 Geschäftsordnung

- (1) Die Jahreshauptversammlung kann für die Regelung der Arbeit des SVKS eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 17 Protokollführung

- (1) Über den wesentlichen Inhalt von Versammlungen und Tagungen, insbesondere von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Beschlüsse sind wörtlich und mit dem Ergebnis der Abstimmung im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Der SVKS kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportverband Stormarn e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 22.03.2019 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Andreas Bockhold
Vorsitzender

n/a
Schriftführer

Susanne Kühl
Kassenwartin